

## **BESCHLUSS DES GEMEINDERATES NR. 222 VOM 4. SEPTEMBER 2018**

1. Der Gebietszugehörigkeitsplan (Ausgabe 2010; Beilage zu Art. 5 der kommunalen Verordnung über Fahrzeugabstellplätze) wird gestützt auf Art. 15 der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze aufgehoben.
  
2. Für die Bestimmung der Güteklassen der ÖV-Erschliessung gemäss Art. 5 der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze gelten die jeweils aktuellen Daten der kantonalen ÖV-Güteklassen, abrufbar im kantonalen GIS, mit folgenden Anpassungen:
  - Der kantonalen Güteklasse A wird die kommunale Güteklasse B zugewiesen.
  - Den kantonalen Güteklassen E und F wird die kommunale Klasse „keine Güteklasse“ zugewiesen.
  - Der kantonalen Güteklasse B nördlich der Autobahn wird die kommunale Güteklasse C zugewiesen.